

Gebührenverordnung

der Primarschule Wila

vom 05.12.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht.....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	1
Art. 5 Gebührentarif	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	2
Art. 10 Kostenvorschuss	3
Art. 11 Fälligkeit.....	3
Art. 12 Verzugszins	3
Art. 13 Gebührenverfügung	3
Art. 14 Mahnung und Betreibung.....	3
Art. 15 Verjährung	3
II. Die einzelnen Gebühren	4
Verwaltung allgemein.....	4
Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren	4
Art. 17 Gesuch um Informationszugang.....	4
Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	4
Art. 18 Gemeindebibliothek	4
Art. 19 Sportanlagen, Gemeindesaal, weitere Räumlichkeiten	4
Schulwesen	5
Art. 20 Volksschule	5
Art. 21 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	5
Art. 22 Freiwillige Angebote der Schule	5
Art. 23 Sonderschulen	5
Art. 24 Schülergänzende Betreuung.....	5
Art. 25 Dolmetscher	5
Rechtspflege	5
Art. 26 Wiedererwägungsgesuche	5
Art. 27 Neubeurteilungen.....	5
Art. 28 Friedensrichter.....	5
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 29 Übergangsbestimmung.....	6
Art. 30 Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde erlässt, gestützt auf Art. 11 lit. a) Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. November 2006, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 100% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zwei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 12 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 13 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 14 Mahnung und Betreuung

¹ Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 15 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 17 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 18 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benutzung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt, die nicht kostendeckend sind.

² Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können die Bibliothek gratis nutzen.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴ Besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere der Verlust eines Mediums, die Reservation von Medien, Fernleihe und der Ausweisersatz sind kostenpflichtig.

Art. 19 Sportanlagen, Eichhaldensaal, weitere Räumlichkeiten

¹ Für die Benutzung der Sportanlagen, des Eichhaldensaals und weiterer Räumlichkeiten der Schule werden Gebühren nach Art der Anlage, Benutzergruppen, Nutzungsdauer sowie der Nutzungsart (kommerziell oder nicht kommerziell) erhoben.

² Für Anlässe der Schulgemeinden Wila, der Politischen Gemeinde Wila, der Kirchgemeinden Wila und der ortsansässigen Vereine und gemeinnützigen Institutionen kann die Benutzungsgebühr um maximal 100% herabgesetzt werden.

³ Gebührenerhöhungen erfolgen gemäss Art. 6.

⁴ In den Benutzungsgebühren ist der übliche Aufwand für den Hausdienst und die Infrastruktur enthalten. Zusätzliche Aufwendungen, wie für vom Mieter verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenzzeiten und Arbeitszeiten des Hausdienstes sowie Spezial- und Schlussreinigungen, können separat in Rechnung gestellt werden und sind Teil der Bewilligung.

Schulwesen

Art. 20 Volksschule

Die Schule Wila erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen, den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich (VSA) oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen oder Reglementen der Schulgemeinde.

Art. 21 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren gemäss Art. 2, Abs. 2.

Art. 22 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von bis 100% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse für Schülerinnen und Schüler

Art. 23 Sonderschulen

Leistungen der externen Sonderschulung werden der Schule Wila von der Sonderschule direkt in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung der Elternbeiträge erfolgt gemäss Vorgabe des Volksschulamts (VSA).

Art. 24 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von maximal 100%, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Art. 25 Dolmetscher

¹ Erteilt die Schule einem (interkulturellen) Dolmetscher einen Auftrag, trägt die Schule die entstehenden Kosten vollumfänglich.

² Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an einem vereinbarten Termin werden den Erziehungsberechtigten 100% der dadurch anfallenden Kosten auferlegt.

Rechtspflege

Art. 26 Wiedererwägungsgesuche

¹ Wiedererwägungsgesuche werden nach Aufwand verrechnet.

² Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 27 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 700 Franken.

Art. 28 Friedensrichter

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Übergangsbestimmung

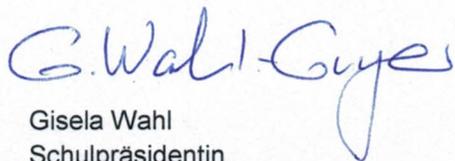
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung per 01.08.2020.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sowie des gestützt darauf zu erlassenden Gebührentarifs werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Primarschulgemeindeversammlung Wila



Gisela Wahl
Schulpräsidentin



Nicole Jacot Stahel
Leiterin Schulverwaltung

Wila, 05.12.2019